

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Schulkindbetreuung
in der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1

Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung an der Grundschule „Borsumer Kaspel“ und an der Grundschule Harsum ist eine monatliche Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist auch in den Fällen zu zahlen, in denen zum Beispiel durch Krankheit des Kindes oder durch höhere Gewalt eine Betreuung nicht stattfindet. Während der Ferienzeit ist die festgesetzte Gebühr in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch, wenn das Kind die Schulkindbetreuung nach Ablauf der Schulzeit verlässt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr (Regelgebühr) für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Betreuungszeit

7:00 Uhr bis 14:30 Uhr an Schultagen	85,00 €/mtl.
7:30 Uhr bis 14:00 Uhr in den Ferien	im Monatsbeitrag

Verlängerte Betreuungszeit

7:00 Uhr bis 16:00 Uhr an Schultagen	136,00 €/mtl.
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr in den Ferien	im Monatsbeitrag

- (2) Die Gebühr ist als Jahresgebühr kalkuliert und in 12 Monatsbeträgen, beginnend jeweils zum offiziellen Schuljahresbeginn am 01.08. zu zahlen.

- (3) Sofern mehrere Kinder die Schulkindbetreuung besuchen, wird die jeweilige Regelgebühr für das 2. Kind um 30 v.H. und das 3. Kind um 60 v.H. ermäßigt. Jedes weitere betreute Kind ist gebührenfrei.
- (4) Wird ein Kind aus wichtigem Grund nach Schuljahresbeginn oder kurzzeitig in die Betreuung aufgenommen, wird folgende Gebühr erhoben:
- a. bei wochen- oder monatsweiser Aufnahme und Betreuung an 5 Wochentagen je angefangene Woche
- bei allgemeiner Betreuungszeit 19,60 €/Woche
 - bei verlängerter Betreuungszeit 31,40 €/Woche
- b. bei tageweiser Aufnahme je angefangene Stunde 2,00 €/Stunde
- (5) Auf Wunsch kann ein warmes Mittagessen gereicht werden. Für die Teilnahme am Essen ist ein von der Gemeinde Harsum zu ermittelnder Selbstkostenpreis zu zahlen, der auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben wird und im Laufe der Betreuungszeit angepasst werden kann.

§ 3

Sozialstaffel

- (1) Eine Staffelung der Regelgebühr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten im Sinne von § 22 NKiTaG wird wie folgt vorgenommen:

Staffel	Einkommensgrenzen Bezeichnung	Betreuung bis 14:30 Uhr	Betreuung bis 16:00 Uhr
1	Regelgebühr (ohne Einkommensnachweis)		
	1. Kind	85,00 €/mtl.	136,00 €/mtl.
	2. Kind	59,50 €/mtl.	95,20 €/mtl.
	3. Kind	34,00 €/mtl.	54,40 €/mtl.
2	Anwendung der Einkommensgrenzen gem. §§ 85, 87 SGB XII	5,00 € bis 84,00 €/mtl.	5,00 € bis 135,00 €/mtl.
3	Unterhalb der Einkommensgrenzen gem. §§ 85, 88 SGB XII	0,00 €	0,00 €

- (2) Anträge auf Ermäßigung der Regelgebühr durch Anwendung der Sozialstaffel gem. Absatz 1 sind bei der Gemeinde Harsum unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen.

- (3) Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für das Schuljahr. Sollten sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, ist dieses umgehend mitzuteilen, so dass eine erneute Festsetzung erfolgen kann.
- (4) Auf die Erhebung des Essengeldes findet die Sozialstaffel keine Anwendung.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird, und endet mit dem satzungsgemäßen Austritt. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Das Essengeld wird nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates monatlich im Nachhinein eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.03.2019 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2011 außer Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)
Bürgermeister